



Richtlinie des Landes Oberösterreich

zur Förderung von

Beratungen/Investitionen/Weiterbildungen im

Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & IT-Security

Zeitraum

01.01.2023 – 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Begriffsbestimmungen.....	4
4. Förderungsempfänger.....	5
5. Förderungsgegenstand.....	5
6. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe.....	5
7. Auszahlung der Förderung.....	8
8. Antragstellung und Verfahren.....	8
9. Allgemeine Bestimmungen.....	9
10. Laufzeit.....	10

1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Oberösterreich hinsichtlich der digitalen Kompetenzen und der IT-Security ihrer Beschäftigten zu stärken und mittels Hardware/Softwareinvestitionen die IT-Security im Unternehmen zu erhöhen. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Hinblick auf die steigenden Kompetenzanforderungen der Digitalisierung und IT-Security forciert werden.

Förderungszweck ist

- die kostenlose Bereitstellung von Beratungseinheiten durch den IT-Cluster (www.itcluster.at) im Hinblick auf künftige betriebspezifisch notwendige digitale Prozesse (ausschließlich für KMUs)
- die finanzielle Unterstützung von Hardware/Softwareinvestitionen zur Erhöhung der IT-Security in den antragstellenden Unternehmen (ausschließlich für KMUs)
- die Förderung von Weiterbildungen, deren Kosten von den oö. Unternehmen für ihre Beschäftigten in oö. Betriebsstätten getragen werden und die zu einer Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Mitarbeiter/innen beitragen (für alle Unternehmen).

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Basis der Rechtsgrundlagen

Es kommen folgende beihilferechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 („AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.06.2017 zur Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellung-VO Nr. 651/2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 am 20.06.2017 („AGVO-Novelle 2017“) – gemeinsam „AGVO“.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 („De-minimis-VO“).

2.2. Anwendung beihilferechtlicher Grundlagen

2.2.1. Förderung auf Basis der AGVO

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen von Weiterbildungskosten gelten als „Ausbildungsbeihilfen“ gemäß Artikel 31 AGVO. Handelt es sich bei den antragsstellenden KMUs jedoch um „Unternehmen in Schwierigkeiten“, sind sie von der Möglichkeit einer Förderung auf AGVO-Basis weitgehend ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um:

- KMUs, die noch keine 3 Jahre bestehen. Sie gelten gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO keinesfalls als Unternehmen in Schwierigkeiten und sind daher förderbar.
- Kleinunternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen und gemäß Artikel 22 AGVO gefördert werden können. Sie sind selbst als Unternehmen in Schwierigkeiten nicht von der AGVO ausgenommen (vgl. Ausnahmebestimmungen des Artikels 1 Absatz 4 lit c AGVO) und daher förderbar.

2.2.2 Förderung auf De-minimis-Basis

Bei der Förderung von weiterführenden Hardware-/Softwareinvestitionen zur Erhöhung der IT-Security der antragstellenden Unternehmen kommt die De-minimis-VO zur Anwendung.

3. Begriffsbestimmungen

- (1) „Unternehmen“ im Sinn der Förderungsrichtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne im Vordergrund steht.
- (2) „oö. Betriebsstätte“ im Sinn dieser Förderungsrichtlinie bedeutet eine im Bundesland Oberösterreich gelegene feste Geschäftseinrichtung, d.h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.
- (3) „KMUs“ sind gemäß EU-Definition¹ Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

4. Förderungsempfänger

Förderbar sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte in Oberösterreich haben und Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ und des Qualifizierungsverbundes Digitale Kompetenz & IT-Security sind.

5. Förderungsgegenstand

Die Förderungsempfänger können die Förderung für alle Mitarbeiter/innen, die in einer öö. Betriebsstätte beschäftigt sind und während der gesamten Weiterbildungsdauer vom Beihilfenwerber in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt sind, beantragen. Weiters ist eine Förderung nur möglich, wenn über das Arbeitsmarktservice keine Förderung möglich ist.

Für folgende Mitarbeiter/innen wird keine Förderung gewährt:

- Dienstnehmer/innen in definitiv gestellten Dienstverhältnissen;
- geringfügig Beschäftigte;
- auf Basis eines Werkvertrages Beschäftigte;
- Lehrlinge;
- selbständig Erwerbstätige unabhängig vom Bestehen einer Gewerbeberechtigung;
- Geschäftsführer/innen, Vorstandsmitglieder einer Kapitalgesellschaft, sowie in Betrieben mit anderer Rechtsform jene leitenden Angestellten, denen ein dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zukommt und für die deshalb keine Arbeiterkammerumlage zu entrichten ist.

Nicht förderbar sind unter anderem Studien oder Lehrgänge an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen oder von in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführte Studien oder Lehrgänge. Nicht förderbar sind weiters Teilnahmen an Meetings, Tagungen, Kongressen, Konferenzen und Symposien mit reinem Informationscharakter sowie reine Produktschulungen. Nicht förderbar sind ebenfalls Kurse mit generellem Inhalt zu Digitalisierung, Unternehmensberatung oder -analyse.

6. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe

6.1. Weiterbildungsförderung

Im Rahmen der Weiterbildungsförderung sind folgende Zielgruppen förderbar:

- Männer unter 45 Jahren mit einer Ausbildung höher als der Pflichtschulabschluss
- Frauen unter 45 Jahren mit Matura/Berufsreifeprüfung oder abgeschlossenem Studium
- Alle Personen in Ausbildung, wenn die Kursdauer weniger als 16 Stunden beträgt

6.1.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Förderbar sind Kurs- und Prüfungskosten, nicht aber Fahrt- und Nächtigungskosten.

Es sind ausschließlich Kurs- und Prüfungskosten in den Bereichen

- IT-Security (technisch und/oder organisatorisch) und Datenschutz
- IT-Management
- Digital Skills im Bereich Anwendungen (auch Anwenderschulungen) und Einsatz von Digitalisierung in Unternehmen in Geschäftsprozessen
- IT-Security für Anwender (E-Mail/Social Media Security, Smart-Phone-Security, Social Engineering, IT-Security im Teleworkingumfeld, ...)
- Schulungen in den Bereichen IT-Hardware, Internettechnologie und Software inklusive Softwareentwicklung (Programmierausbildung)
- Cloudsysteme, Big-Data, KI/AI-Einsatz, Cyber Physical Systems
- E-Supply-Chain, Automatisierung und Robotik, E-Commerce (B2B/B2C)
- resiliente Internetinfrastruktur und Breitbandtechnologie (z.B. 5G)
- Umschulungen aus klassischen Berufsfeldern in den IT/Digitalisierungsbereich

ab 250 Euro exkl. MwSt. je Kurs und Person förderbar. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung sind Weiterbildungen, die von externen, professionellen Bildungsunternehmen oder externen, professionellen Ausbildungstrainer/innen durchgeführt werden und überbetrieblich verwertbar sind und bis 31.12.2023 beginnen. Firmeninterne Trainings sind dann förderbar, wenn das Training von externen Weiterbildungsanbietern durchgeführt wird, die über qualifizierte, facheinschlägig ausgebildete Trainer/innen verfügen und das vermittelte Wissen nicht nur rein im eigenen Betrieb verwertbar ist.

Voraussetzung ist weiters die Inanspruchnahme der kostenlosen Beratungsleistungen des IT-Clusters (www.itcluster.at) im Hinblick auf notwendige und unternehmensspezifische digitale Prozessherausforderungen (Dauer: max. 4 h). Ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Unternehmen ab 250 Mitarbeiter/innen.

6.1.2. Förderhöhe

- (1) Die Förderhöhe wird wie folgt festgelegt:
50% der Kurs- und Prüfungskosten exkl. MwSt. bis zu max. 5.000 Euro pro Person und Kurs. Die max. Förderung für ein Unternehmen im Rahmen dieser Richtlinie ist mit 30.000 Euro limitiert.
- (2) Bei Weiterbildungen für Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen (ab einem Grad der Einschränkung von 50 %; festgestellt durch das Sozialministeriumservice) werden zusätzlich 10 % Förderung gewährt.
- (3) Restkosten sind vom Arbeitgeber zu tragen und dürfen nicht vom/von der Schulungsteilnehmer/in oder einer/einem Dritten ersetzt werden.

6.1.3. Anreizeffekt

Das durch die vorliegende Richtlinie konkretisierte Förderprogramm soll Anreize für Weiterbildungen von Beschäftigten in oö Betriebstätten durch die Stärkung ihrer digitalen Kompetenzen und der IT-Security einerseits und durch die Erhöhung der IT-Security im Unternehmen mittels Hardware/Softwareinvestitionen andererseits, setzen. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Hinblick auf die steigenden Kompetenzanforderungen der Digitalisierung und IT-Security forciert werden.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen. Die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffektes nach den beihilfenrechtlichen Regelungen der EU müssen vorliegen. Beihilfen gelten demnach nur dann als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfenempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfenantrag gestellt hat. Der Anreizeffekt wird mit der Antragstellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, sichergestellt (Siehe Punkt 8).

Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde.

6.2. Beratung (ausschließlich für KMUs)

Die kostenfreie Beratung durch Mitarbeiter/innen des IT-Clusters (max. 4 h) ermöglicht eine Abklärung, welche digitalen Prozesse für das Unternehmen notwendig sind, um die Wettbewerbsfähigkeit absichern zu können.

6.3. Weiterführende Förderung zur Erhöhung der IT-Security (ausschließlich für KMUs)

Förderbar sind Investitionen in Hardware/Software samt Implementierungsdienstleistungen und IT-Security-Maßnahmen technischer und/oder organisatorischer Art, die nachweislich der Weiterentwicklung, Einführung oder Verbesserung der IT-Security im Unternehmen dienen.

Dazu zählen:

- Maßnahmen zur Erhöhung der Netzwerksicherheit durch Implementierung von Firewalls, Zonentrennung, Besucher- Firmennetzwerktrennung (z.B.: Gäste-WLAN)
- Erhöhung der Ausfallssicherheit von kritischen IT-Komponenten & Services (z.B. Backup & Disasterrecovery Infrastruktur)
- Implementierung von Monitoring & Alarmierungslösungen (SIEM)
- Durchführung von Penetration Tests, System- & Softwarehärtungsmaßnahmen
- Implementierung von Informationssicherheitspolitik, Leitlinien & Richtlinien, organisatorische Informationssicherheitsmaßnahmen

6.3.1. Voraussetzungen für eine Förderung im Bereich IT-Security sind:

Bestätigungen von Mitarbeiter/innen über die Teilnahme an fach einschlägigen Weiterbildungen im IT-Security Bereich. Zu fach einschlägigen Weiterbildungen zählen insbesondere solche, in welchen Skills zu nachfolgenden Themen vermittelt wurden

- Informationssicherheitsmanagementsysteme (ISMS)
- Netzwerksicherheit, Firewalls, Intrusion Detection & Prevention Systeme
- Datensicherungssysteme (Backup), Disaster-Recovery
- IT-Risikomanagement
- IT-Security-Awareness- und Trainingsprogramme

Nicht förderbar sind Standardausgaben, wie Software und Hardware, die im IT-Securitybereich anerkannter Stand der Technik sind, dazu gehören:

- Virens Scanner auf Endgeräten und Serversystemen
- Migration und Portierung von IT Systemen & Anwendungen
- RAID-Disksysteme in Servern und Storage Lösungen
- generelle Elektroinstallations- oder Infrastrukturmaßnahmen in Gebäuden wie z.B. USV-Systeme, Klimaanlage, Brandschutz- und Löschanlagen, Alarmanlagen, Videoüberwachungssysteme, klassische mechanische Schließsysteme.

6.3.2. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten bzw. max. 10.000 Euro und wird im Rahmen dieser Richtlinie einmalig für Investitionen bis zum 31.12.2023 gewährt.

7. **Auszahlung der Förderung**

Der Förderbetrag wird nach Absolvierung der Weiterbildung bzw. nach Vorlage der Rechnungen über Hardware-/Softwareinvestitionen gewährt. Die Beratungsleistung des IT-Clusters ist kostenfrei und folglich kein Förderantrag notwendig.

8. **Antragstellung und Verfahren**

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können über das Wirtschaftsportal Oberösterreich unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at abrufbar.

Der Antrag auf Auszahlung des Förderbetrages ist vor Beginn der Ausbildung bzw. Investition zu stellen. Alle weiteren erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 3 Monate nach Ausbildungsende bzw. nach der Investition nachzureichen.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf solange keine Beihilfe gewährt werden, bis die inkompatible Beihilfe rückabgewickelt wurde (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

- 9.2. Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderungsmaßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 9.3. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 9.4. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 9.5. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

10. Laufzeit

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.01.2023 in Kraft und ist bis 31.12.2023 gültig.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat